

JUGENDORDNUNG

für die Jugendgruppe des Automobilclub Nordfriesland e. V.
mit Sitz in Husum

I.

1. Die Jugendgruppe übernimmt die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und hat eine gemeinnützige Zielsetzung. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.
2. Die Jugendgruppe setzt sich für eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel ein. Die Jugendgruppe bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Jugendgruppe des Automobilclub Nordfriesland e. V. legt Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen. Die Jugendgruppe ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten. Der Automobilclub Nordfriesland e. V. ist Träger der Jugendarbeit mit dem Ziel, dem Club jugendlichen Nachwuchs zuzuführen und dadurch den Clubgedanken im ADAC lebendig zu erhalten.
Die Jugendgruppe erfasst und betreut Jugendliche, die am Kraftfahrwesen, Motorsport, Fahrradsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.

II.

1. Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und gilt mindestens für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr).
Der Austritt ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

3. Als Bestätigung der Mitgliedschaft wird eine Mitgliedskarte ausgestellt, welche bei Austritt zurück zu geben ist.
4. Die Jugendgruppe erhält vom Automobilclub Nordfriesland e. V. einen Beitrag für eigene Verwendung. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung des Automobilclub Nordfriesland e. V. bestimmt.
5. Zum Haushalt der Jugendgruppe gehören auch diejenigen Mittel, die der ADAC Schleswig-Holstein oder der ADAC-Gesamtclub direkt für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stellen. Der Ortsclub übergibt diese Zuwendungen der Jugendgruppe ungekürzt.
6. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

III.

1. Der Jugendgruppe müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder soll – von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – 25 Jahre nicht überschreiten. Der Jugendleiter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Automobilclub Nordfriesland e. V. gewährleistet unter Berücksichtigung seines Grundkonzepts und seiner Satzung, dass die Jugendgruppe ihr Leben nach dieser Jugendordnung gestalten kann.
3. Die Jugendgruppe schlägt dem ADAC - Ortsclub den Jugendleiter zur Wahl vor und wählt ihren Vorstand (z. B. Sprecher, Kassenwart, Sport-, Verkehrs- und Tourenwart). Die Jugendgruppe wirkt bei allen sie betreffenden Entscheidungen des Ortsclubs mit. Dem Vorstand des Automobilclub Nordfriesland e. V. soll der Jugendleiter als Mitglied angehören.
4. Die Jugendgruppe wählt ferner zwei Kassenprüfer.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch, die spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Automobilclub Nordfriesland e. V. abzuhalten ist.

2. Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn
 - a) wenigstens zwei Sprecher oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe,
 - c) der Vorstand des Ortsclubs
 es verlangen.
4. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
5. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmbe-
rechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die
Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit
entschieden.

V.

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzli-
chen Vertreter derjenigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
diejenigen, die volljährig sind, eine Erklärung nach dem anliegenden Muster abgeben und
diese Jugendordnung anerkennen.

VI.

1. Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die Durchführung von Veranstaltungen jeder
Art.
2. Die Jugendgruppe nutzt die Einrichtungen des Ortsclubs.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, die Veranstaltungen des Ortsclubs zu
unterstützen.

VII.

1. Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe hat der Automobilclub Nordfriesland e. V.
sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich Zwe-
cken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.
